



Amtssigniert. SID2019031076374  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

**Gewerbe**

**Mag. Rene Winkler**

Telefon +43 5242 6931 5870

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

**Pfister Regina, Ried im Zillertal;  
Cafe in der Gesamtanlage auf Gp. 1233 KG Kaltenbach  
Änderung der Betriebszeiten im Gastgarten  
gewerberechtliches Verfahren**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-BA-3311/1/22-2019

Schwaz, 14.03.2019

## VERSTÄNDIGUNG

Frau Regina Pfister, Zillerweg 4/35, 6273 Ried im Zillertal, hat mit Schreiben vom 25.02.2019, eingelangt am 25.02.2019, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 27.11.2018, Zahl BA-3311/1/18-2018 genehmigten Betriebsanlage in Form eines Gastgewerbebetriebes in der Betriebsart Cafe in der bestehenden Gesamtanlage auf Gp 1233 KG Kaltenbach angesucht.

### Projektsbeschreibung:

Es wird beantragt, beim bestehenden Gastgewerbebetrieb in der Betriebsart Cafe die Öffnungszeiten im Außenbereich von bisher 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr zukünftig auf 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr auszudehnen.

Auf der gegenständlichen Gastterrasse sind max. wie bisher 40 Sitzplätze vorgesehen und wird keine Musikbeschallung vorgesehen.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Gewerbeordnung 1994 unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe (Ansuchen der Antragstellerin sowie Stellungnahme des gewerbetechnischen Amtssachverständigen vom 12.03.2019) liegen bis zum

### **Freitag, den 29.03.2019**

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, Zimmer H208, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Kaltenbach zur Einsicht auf.

**Nachbarn** haben die Möglichkeit, bis zu diesem Tag während der Zeiten des Parteienverkehrs in die Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch zu machen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Nachbarn können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich Nachbarn durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn der/die Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich Nachbarn durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Nachbarn gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die

Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Wenn ein Nachbar jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:** § 359b Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 und § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

**Ergeht an:**

1. Frau Regina Pfister, Zillerweg 4/35, 6273 Ried im Zillertal; per E-Mail
2. das Arbeitsinspektorat Tirols, zH Herrn DI Johann Winter; Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb des oben angeführten Zeitraums; per E-Mail (*unter Anschluss des Ansuchen sowie der Stellungnahme des gewerbetechnischen Sachverständigen*)
3. Julia Angerer, Schmiedau 1/Top 11, 6272 Kaltenbach; (RSb)
4. Garip Arda, Schmiedau 1/Top 2, 6272 Kaltenbach; (RSb)
5. Yahya Arda, Schmiedau 1/Top 3, 6272 Kaltenbach; (RSb)
6. Martha Eberharter, Schmiedau 1/Top 7, 6272 Kaltenbach; (RSb)
7. Theresia Eberharter, Schmiedau 1/Top 5, 6272 Kaltenbach; (RSb)
8. Maria Fankhauser, Dorfplatz 8/Top 24, 6272 Kaltenbach; (RSb)
9. Johanna Hanser, Schmiedau 1/Top 8, 6272 Kaltenbach; (RSb)
10. Adriana Cornelia Van den Berg, Schmiedau 1/Top 9, 6272 Kaltenbach; (RSb)
11. Klaas Van den Berg, Schmiedau 1/Top 9, 6272 Kaltenbach; (RSb)
12. die Gemeinde Kaltenbach (*3-fach*), mit der **Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind** → **Bitte um Bestätigung, dass dies erfolgt ist!!** per E-Mail (*unter Anschluss des Ansuchen sowie der Stellungnahme des gewerbetechnischen Sachverständigen*)
13. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der **Amtstafel** sowie an der **elektronischen Amtstafel** unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Winkler



angeschlagen am: 15-03-19  
abzunehmen am: 29-03-19  
abgenommen am: \_\_\_\_\_